Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf einer Verordnung zum Erlass der LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe wird unter anderem § 29d Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes geschaffen, der vorsieht, dass die Abgabenhöhe nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen ist, wenn die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit einen technischen Bericht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 veröffentlicht, der einen abweichenden jährlichen Durchschnittspreis für Flugkraftstoff pro Tonne gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 enthält.

§ 32 Absatz 4d des Luftverkehrsgesetzes ermöglicht es, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 9 und 10 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zu übertragen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung erlässt das Bundesministerium für Verkehr die LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung. Dadurch wird das LBA ermächtigt, die oben genannten Rechtsverordnungen zu erlassen und zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Entwurf einer Verordnung zum Erlass der LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund des § 32 Absatz 4d, Absatz 4 Nummer 9 und 10 sowie Absatz 4a Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom *[einfügen: Datum des Tages der Unterzeichnung des Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe und Fundstelle im BGBl. I]* geändert worden ist:

§ 1

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Luftverkehrsgesetz auf das Luftfahrt-Bundesamt (LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung – LBA-ErmÜbertrV)

Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 32 Absatz 4 Nummer 9 und 10 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S 698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom *[einfügen: Datum des Tages der Unterzeichnung des Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe und Fundstelle im BGBl. I]* geändert worden ist, zu erlassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am *[einfügen: zweiten Tag nach der Verkündung des Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe]* in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe wird unter anderem § 29d Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes geschaffen, der vorsieht, dass die Abgabenhöhe nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen ist, wenn die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit einen technischen Bericht nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2405 veröffentlicht, der einen abweichenden jährlichen Durchschnittspreis für Flugkraftstoff pro Tonne gemäß Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 enthält.

§ 32 Absatz 4d des Luftverkehrsgesetzes ermöglicht es, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 9 und 10 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zu übertragen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Verordnung erlässt das Bundesministerium für Verkehr die LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung. Dadurch wird das LBA ermächtigt, die oben genannten Rechtsverordnungen zu erlassen und zu ändern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Erlass der LBA-Ermächtigungsübertragungsverordnung.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter oder beauftrage Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung. § 32 Absatz 4d des Luftverkehrsgesetzes ermöglicht es, die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nummer 9 und 10 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zu übertragen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/2405 muss die Sanktion, die in § 29d des Luftverkehrsgesetzes als Abgabe umgesetzt ist, verhältnismäßig und abschreckend und mindestens doppelt so hoch sein wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation des jährlichen Durchschnittspreises für Flugkraftstoff pro Tonne mit der jährlichen nicht vertankten Gesamtmenge ergibt. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit veröffentlicht jedes Jahr einen technischen Bericht, der nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/2405 unter anderem Preisinformationen aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten enthält, darunter den oben genannten Referenzwert. Ändert sich dieser, ist deshalb die Abgabenhöhe nach § 29d Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes aufgrund von § 29d Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung neu zu bestimmen. Die Zuständigen Stellen legen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest.

VII. Regelungsfolgen

Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 32 Absatz 4 Nummer 9 und 10 des Luftverkehrsgesetzes zu erlassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Übertragung der Verordnungsermächtigung auf das sachnähere LBA dient der Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung. Die Aufgaben des Bundesministeriums für Verkehr werden auf ministerielle Kernaufgaben beschränkt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Mit § 1 erlässt das Bundesministerium für Verkehr die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Luftverkehrsgesetz auf

das Luftfahrt-Bundesamt. Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, Verordnungen nach Maßgabe des § 32 Absatz 4 Nummer 9 und 10 des Luftverkehrsgesetzes zu erlassen.

§ 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung in Abhängigkeit von dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Markthochlauf nachhaltiger Flugkraftstoffe geschaffen wird, damit die darin enthaltene Verordnungsermächtigung nach dem § 32 Absatz 4 Nummer 9 und 10 sowie Absatz 4a Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes und die Ermächtigung zur Ermächtigungsübertragungnach § 32 Absatz 4d des Luftverkehrsgesetzes zuerst in Kraft treten.